

— der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

#### *Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Klägerin sei eine Herstellerin von Lastkraftwagen und Bussen. Mit den angefochtenen Entscheidungen habe die Kommission es abgelehnt, eine sofortige Veräußerung der von der AB Volvo an der Scania AB gehaltenen Anteile durchzusetzen und der Klägerin die in der Entscheidung AB Volvo/Renault Véhicule Industriel (VI) vorgesehenen vertraulichen Bedingungen der Veräußerung der von der AB Volvo an der Scania AB gehaltenen Anteile mitzuteilen. Auf der Grundlage dieser Entscheidungen der Kommission habe die AB Volvo fast vier Jahre lang eine beherrschende Stellung gegenüber Scania aufrechterhalten können.

Die Klägerin stützt ihre Klage auf die Artikel 8 Absatz 4, 6 Absatz 1b und 18 Absatz 3 der Verordnung über Unternehmenszusammenschlüsse<sup>(1)</sup>.

Die Kommission habe gegen Artikel 8 Absatz 4 dieser Verordnung verstoßen, indem sie es abgelehnt habe, auf Verlangen der Klägerin eine sofortige Veräußerung durchzusetzen. Die von der AB Volvo gehaltenen Minderheitsanteile gewährten dieser de jure und de facto allein oder gemeinsam mit der Investor AB eine Kontrolle über Scania, die die Kommission hätte unterbinden müssen.

Die Klägerin beruft sich außerdem auf Artikel 6 Absatz 1b der Verordnung über Unternehmenszusammenschlüsse. Die Kommission hätte die Entscheidung Volvo/Renault widerrufen und die Veräußerungsbedingungen überprüfen müssen. Volvo habe ihre Verpflichtungen hinsichtlich der Veräußerung verletzt, als sie sich an dem Entscheidungsprozess bei Scania beteiligt habe.

Die Kommission hätte Scania ferner Informationen über die vertraulichen akzeptierten Veräußerungsbedingungen geben müssen, die in der Entscheidung Volvo/Renault (VI) vorgesehen seien. Sie sei eine unmittelbar Betroffene, der die Kommission Zugang zu den in der Entscheidung Volvo/Renault enthaltenen Informationen hätte gewähren müssen.

Schließlich erfolge eine Fristverlängerung für die Vollendung der Veräußerungen von 2003 auf 2004 nicht automatisch, sondern müsse von der Kommission geprüft und gerechtfertigt werden.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. 1990, L 257, S. 13).

#### **Klage der Ampafrance SA gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt, eingereicht am 8. Mai 2003**

**(Rechtssache T-164/03)**

(2003/C 184/86)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Die Ampafrance SA, Cholet (Frankreich), hat am 8. Mai 2003 eine Klage gegen das Harmonisierungsamt für den Binnen-

markt beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin ist Rechtsanwältin Cristina Bercial Arias.

Andere Verfahrensbeteiligte im Verfahren vor der Ersten Beschwerdekammer: Johnson & Johnson GmbH.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Beklagten vom 4. März 2003 in der Sache R220/2002-1 aufzuheben oder zu ändern, soweit darin ihren Anträgen nicht stattgegeben wurde, und demgemäß festzustellen, dass „Babywindeln aus Watte“ nicht den Waren der deutschen Marke Nr. 1 168 346 „bebe“ ähnlich sind, dass zwischen den Marken „bebe“ und „monBeBé“ (Logo) keine eine mögliche Verwechslungsgefahr begründende Ähnlichkeit besteht und dass die Gemeinschaftsmarke Nr. 297 309 in vollem Umfang einzutragen ist;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

#### *Klagegründe und wesentliche Argumente*

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Ampafrance SA.

Angemeldete Gemeinschaftsmarke: Gemein- und Bildmarke „monbebé“ — Anmeldung Nr. 297 309 für Waren der Klassen 3, 5, 8, 10, 11, 12, 18, 20, 21, 22, 24, 25 und 28.

Inhaberin der Widerspruchsmarke oder des Widerspruchszeichens: Johnson & Johnson GmbH.

Widerspruchsmarke oder -zeichen: Die eingetragene nationale Marke „bebe“ für Waren der Klassen 3, 16 und 24.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Zurückweisung des Widerspruchs.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Teilweise Aufhebung der Entscheidung der Widerspruchsabteilung und teilweise Zurückweisung der Anmeldung für bestimmte Waren wie Seifen usw.; im Übrigen Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Fehlerhafte Anwendung von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 (Verwechslungsgefahr).